



Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
Arbeitsrecht und Zentralarbeitsinspektorat
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65 4 Datum
BMAS-462.303/0001- VII/B/7/2016	SP-GSt	Lutz	DW 2409 DW 2409 3.3.2016

Antrag der Justizbetreuungsagentur auf Aufnahme von in Justizanstalten tätigen Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen und handwerklichem Betreuungspersonal sowie Expertinnen und Experten in die ARG-VO

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Antrages und nimmt dazu folgendermaßen Stellung:

Zusammenfassung:

Die BAK lehnt den Antrag der Justizbetreuungsagentur auf Ausweitung der Ausnahmen von der Wochenend- und Feiertagsruhe für sozialpädagogisches und handwerkliches Personal und ExpertInnen so wie im Antrag ausgeführt ab.

Begründung:

- Möglichkeiten des Kollektivvertrages nicht ausgeschöpft
- keine ausreichende Sicherheit für sozialpädagogisches und handwerkliches Personal durch reduzierten Einsatz von Justizwachebeamten am Wochenende und zu Feiertagen
- kein hinreichender Personalschlüssel (va sozialpädagogisches Personal)
- Arbeitskonzept für Wochenende und Feiertage nicht nachvollziehbar (handwerkliches Personal)
- keine hinreichende Einschränkung des Tätigkeitsbereichs (ExpertInnen)

Die Justizbetreuungsagentur ersucht mit ihren Anträgen vom 28.1. und 10.2.2016 um Erweiterung der Ausnahmeregelung von der Wochenend- und Feiertagsruhe betreffend SozialpädagogInnen sowie handwerkliches Betreuungspersonal hinsichtlich folgender Tätigkeiten:

Sozialpädagogische und arbeitstherapeutische Betreuung von Insassen in Justizanstalten

- a) zur Prävention von Krisensituationen bzw zur Unterstützung in akuten Krisen mit dem Ziel der Vermeidung von Selbst- und Fremdbeschädigungen
- b) Ermöglichung von Sozialkontakten innerhalb und außerhalb der Justizanstalten zur Stärkung sozialer Kompetenzen und bestehender insbesondere auch familiärer sozialer Bindungen
- c) Lernbetreuung und arbeitstherapeutische Beschäftigung zur Förderung lebenspraktischer und beruflicher Kompetenzen, die eine Resozialisierung begünstigen
- d) arbeitstherapeutische Beschäftigung und Ausbildung von Insassen in Betrieben, die der Versorgung (insbesondere der Verpflegung) von Insassen dienen.

Hinsichtlich folgender Tätigkeiten sollen ExpertInnen für die Justiz mit ihrer spezifischen Fachkenntnis tätig werden:

Vermittlung spezifischer Fachkenntnis, die innerhalb der Justiz nicht zur Verfügung steht, aber für die Bearbeitung komplexer oder besonders umfangreicher Ermittlungsverfahren oder gerichtlicher Verfahren zweckmäßig ist.

Die notwendige Beratung von Justiz- und Exekutivorganen iZm exekutiven Handlungen, insbesondere Hausdurchsuchungen, die zur Vermeidung einer Verdunkelungsgefahr während der Wochenend- und Feiertagsruhe geplant und/oder durchgeführt werden müssen, bzw mit Beginn der Wochenend- und Feiertagsruhe nicht unterbrochen werden können und/oder auf Grund der sich ergebenden Ermittlungsergebnisse zeitlich in die Wochenend- und Feiertagsruhe hinein ausgedehnt werden müssen.

Zu sozialpädagogischem, handwerklichem Personal und ExpertInnen:

Zur Frage der Verortung der Zulassung einer derartigen Wochenend- und Feiertagsarbeit wird darauf hingewiesen, dass der Kollektivvertrag für die Justizbetreuungsagentur grundsätzlich eine Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit auf die Wochentage Montag bis Freitag vorsieht.

Bereits jetzt können allerdings gemäß § 4 Abs 1 des Kollektivvertrags für die Justizbetreuungsagentur mit Betriebsvereinbarung „nach den jeweiligen betrieblichen Erfordernissen differenzierte Regelungen über die Verteilung der wöchentlichen Normalarbeitszeit, wie zB Schicht- und Wechselbetrieb auch am Samstag, Sonn- und Feiertag getroffen werden“.

§ 4 Abs 3 des Kollektivvertrags für die Justizbetreuungsagentur sieht bereits jetzt Regelungen für Wochenendarbeit vor, die zB sicherstellen, dass an der Hälfte der Wochenenden in einem Quartal der Samstag und Sonntag dienstfrei zu halten sind. Ob eine Weiterentwicklung dieser Bestimmung (zB Schwarz-Weiß-Regelung) sinnvoll ist, könnten die Kollektivvertragsparteien verhandeln.

Die Justizbetreuungsagentur stützt sich bei ihrem Antrag auf § 12 Abs 1 Z 1 ARG („Arbeiten, die zur Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse notwendig sind“). Da diese Ausnahmeregelung einschränkend auszulegen ist, wäre zu klären, inwieweit alle im Antrag aufgezählten Tätigkeiten wirklich der Befriedigung dringender Lebensbedürfnisse dienen und ob sie notwendig sind.

Zu sozialpädagogischem und handwerklichem Personal:

Eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen für sozialpädagogisches und handwerkliches Personal wird aber jedenfalls aus dem Grund abgelehnt, dass die Sicherheit dieses Personals nach Auskunft der Gewerkschaft nach derzeitigem Personalstand der Justizwachebeamten nicht gewährleistet werden kann.

Es ist auch nicht nachvollziehbar, dass ein Angebot professioneller pädagogischer Konzepte an Wochenenden und Feiertagen die Attraktivität der Arbeit in Justizanstalten für SozialpädagogInnen sowie handwerkliches Betreuungspersonal heben soll.

Eine Aufstockung des sozialpädagogischen und handwerklichen Personals ist derzeit nicht in Aussicht genommen, weshalb eine Ausweitung der Arbeitszeit der derzeit Beschäftigten auf die Wochenenden und Feiertage nicht die Lösung des zu knappen Personalschlüssels darstellen kann.

Zu handwerklichem Personal:

Klar ist, dass zur Verpflegung der Insassen auch an Wochenenden und Feiertagen KöchInnen und uU auch BäckerInnen benötigt werden. Weniger verständlich erscheint, dass Ausbildung genau an Wochenenden und Feiertagen erfolgen soll, um sich möglichst an den Bedingungen in der freien Wirtschaft zu orientieren. Dass Installateure, Lagerarbeiter/Logistiker, Maler und Anstreicher, Maurer, Schlosser, Schuhmacher und Tischler in der freien Wirtschaft in der Regel an Wochenenden und Feiertagen arbeiten, ist nicht nachvollziehbar. Es sei denn es ist daran gedacht, Haftentlassene vornehmlich in Entstör- und Notdiensten dieser Berufe unterzubringen. Dann bleibt allerdings immer noch nicht plausibel, dass es einen Bedarf an Wochenend- und Feiertags-Lagerarbeiter/Logistikern, Malern und Anstreichern, Maurern, Schuhmachern und Tischlern gibt.

Nicht hinreichend geklärt ist außerdem, ob bei der intendierten Ausnahmeregelung für HandwerkerInnen an spezifisch geschultes Personal gedacht ist, das arbeitstherapeutisch eingesetzt werden kann.

Jedenfalls erscheint zielführender in Hinblick auf die angestrebte Resozialisierung von Häftlingen, mit diesen an Wochenenden und Feiertagen andere Aktivitäten zu planen, als sie wieder zur Arbeit anzuleiten. Solche „anderen Aktivitäten“ sind im Antrag angeführt (Begleitung zu Familienveranstaltungen an Wochenenden, um familiäre Bindungen zu erhalten, erlebnispädagogische Ausgänge und Ausflüge, etc). Dafür wird aber nur sozialpädagogisches und nicht handwerkliches Personal benötigt.

Zu ExpertInnen:

Eine Erweiterung der Ausnahmeregelungen für ExpertInnen, deren spezifische Fachkenntnis innerhalb der Justiz nicht zur Verfügung steht, aber für die Bearbeitung komplexer oder besonders umfangreicher Ermittlungsverfahren oder gerichtlicher Verfahren zweckmäßig ist, erscheint in der beschriebenen Form überschießend, es sei denn es wird textlich klargestellt, dass eine derartige Expertise wirklich nur bei kumulativem Vorliegen der Kriterien erfolgen darf (keine Expertise innerhalb der Justiz, besonders komplexes bzw umfangreiches Ermittlungs- bzw Gerichtsverfahren, Zweckmäßigkeit, Verdunkelungsgefahr, kann nicht unterbrochen werden oder muss ausgedehnt werden) und nicht dann, wenn Hausdurchsuchungen aus anderen Gründen länger dauern als vorhergesehen.

Die BAK ist selbstverständlich bereit, an einer gesetzeskonformen sachgerechten Regelung mitzuwirken.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.